

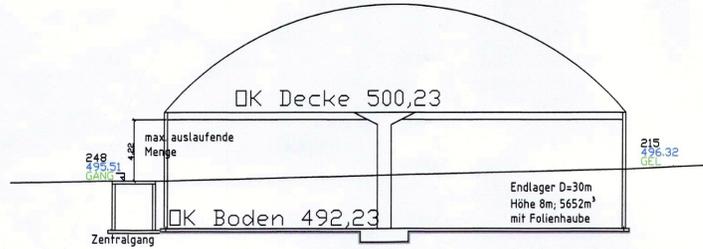
OK Erdwall 495,1/
mind. 50cm über GOK

max. Füllstand im
Havariefall

OK Erdwall 495,1/
mind. 50cm über GOK

SCHNITT 2 vergrößert 2:1

SCHNITT vergrößert 2:1



Massnahmen zum ordnungsgemäßen Entleeren der Rückhalteräume nach einem Havariefall:
Innerhalb der Umwallung wird der bindige Boden verdichtet und ein Gefälle auf den Sammelschacht eingerichtet, ggf. anfallender Regen wird abgepumpt (geeignet auch zum Abpumpen von ggf. auslaufendem Substrat im Havariefall); Das Substrat das ausgelaufen ist wird dann entweder per Güllefass auf die landw. Nutzflächen verteilt oder in andere Gruben verteilt. Die befestigten Bereiche/ Behälter und Gebäude werden mit Hochdruckreiner gesäubert, wobei das Waschwasser ebenfalls wieder über den Sammelschacht abgesaugt werden kann. Für ggf. verunreinigte nicht-befestigte Flächen muss ein Bodenaustausch vorgenommen werden, sprich die Oberbodenschicht soweit abgetragen werden soweit Substrat eingedrungen ist und gegen reinen Oberboden getauscht werden.

Havariwallberechnung:

Auslaufen kann im worst case vom Gärrestelager OK max. Füllstand 499,73, bis OK Gang 495,51= 4,22m bei d=30m= 2982m³. zzgl. Regenwasser von 1200m² x 58,4l/m²= 701m³. (5- jährl. 24 Std. Regen Fichtenau 58,4mm nach Kostra) GESAMT ERFORDERLICH: 3683m³

GEPLANT: 1720+1550+430=3700m³ Fassungsvermögen

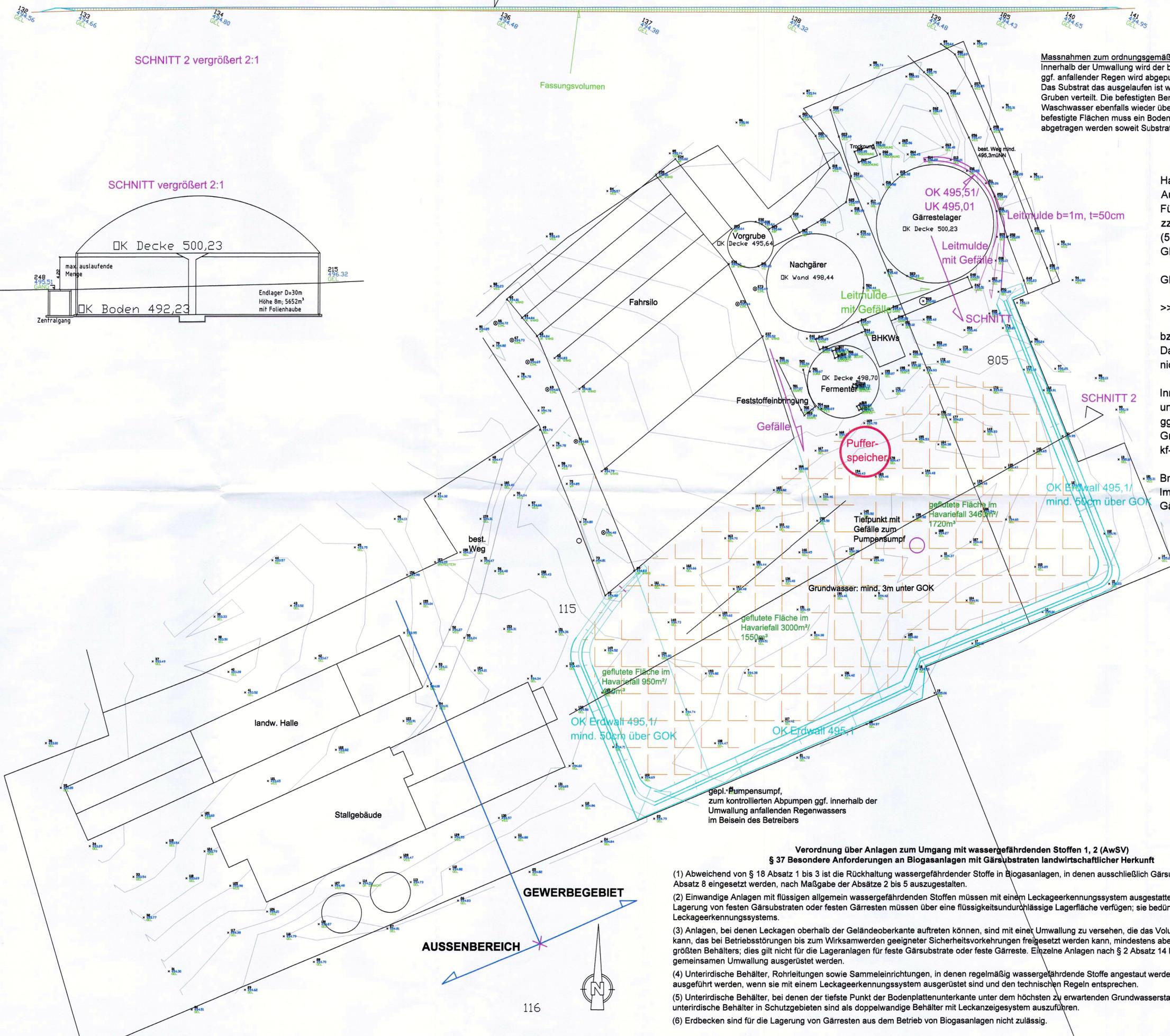
>> best. Umwallung trotz Bau Pufferspeicher ausreichend

bzgl. Regenwassereinflussfläche ergeben sich keine Veränderungen; Das auf den neuen Dachflächen anfallende Regenwasser wird nicht erfasst/ fließt in die Umwallung.

Innerhalb der Umwallung wird der bindige Boden verdichtet und ein Gefälle auf den Sammelschacht eingerichtet, ggf. anfallender Regen wird abgepumpt. Große Teile sind bereits als Hofffläche auf den geforderten kf- Wert von mind. 10-5 verdichtet.

Brunnen:

Im Umkreis von 50m sind keine Brunnen bekannt. Gärsubstrate: W1-Anlage



**Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 1, 2 (AwSV)
§ 37 Besondere Anforderungen an Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft**

- (1) Abweichend von § 18 Absatz 1 bis 3 ist die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe in Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gärsubstrate nach § 2 Absatz 8 eingesetzt werden, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 auszugestalten.
- (2) Einwandige Anlagen mit flüssigen allgemein wassergefährdenden Stoffen müssen mit einem Leckageerkennungssystem ausgestattet sein. Anlagen zur Lagerung von festen Gärsubstraten oder festen Gärresten müssen über eine flüssigkeitsundurchlässige Lagerfläche verfügen; sie bedürfen keines Leckageerkennungssystems.
- (3) Anlagen, bei denen Leckagen oberhalb der Geländeoberkante auftreten können, sind mit einer Umwallung zu versehen, die das Volumen zurückhalten kann, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann, mindestens aber das Volumen des größten Behälters; dies gilt nicht für die Lageranlagen für feste Gärsubstrate oder feste Gärreste. Einzelne Anlagen nach § 2 Absatz 14 können mit einer gemeinsamen Umwallung ausgerüstet werden.
- (4) Unterirdische Behälter, Rohrleitungen sowie Sammeleinrichtungen, in denen regelmäßig wassergefährdende Stoffe angestaut werden, dürfen einwandig ausgeführt werden, wenn sie mit einem Leckageerkennungssystem ausgerüstet sind und den technischen Regeln entsprechen.
- (5) Unterirdische Behälter, bei denen der tiefste Punkt der Bodenplattenunterkante unter dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt, sowie unterirdische Behälter in Schutzgebieten sind als doppelwandige Behälter mit Leckanzeigesystem auszuführen.
- (6) Erdbecken sind für die Lagerung von Gärresten aus dem Betrieb von Biogasanlagen nicht zulässig.